

 Sachbearbeiter
 Telefon
 Zimmer-Nr.

 Frau Heinrichs Frau Schmid
 08165 / 9751 - 132 08165 / 9751 - 131
 E05 E05

Email Fax

verkehr@neufahrn.de 08165 / 9751 - 290

## Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a, 4b u. 11 Straßenverkehrsordnung

- Besucherparkausweis für Bewohnerparkzone -

Name, Vorname								
Straße, Hausnumm	er							
Telefon / Email (freiw	villige Angaben)							
Mein Wohnsitz befinde für Besucher stehen n			lderten Ha	ltverbots	s- bzw. Kurz	parkzone	. Private St	ellplätz
Ich erwarte demnächs trage daher die Erteilu Überschreitung der vo	ıng einer vorül	bergehe	enden Ausr					
		<u>Anga</u>	ıben zum	Besuch	er:			
Name		_						
Wohnort		-						
Dauer des Besuchs:		_						
Kennzeichen des Bes	<u>ucher-Fahrzei</u>	ugs:						
<u>Fahrzeugart:</u>	☐ PKW	LK	W bis 3,5t	zGG	☐ Wohni (siehe	mobil Hinweise N	☐ Motorra	ıd

## Bei Antragstellung vorzulegen:

- Personalausweis / Reisepass des Antragstellers

## **Hinweise**

- 1. Antragsberechtigt ist jeder Bewohner, der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer Bewohnerparkzone amtlich gemeldet ist.
- 2. Der Besucher muss während der Dauer seines Aufenthalts beim Antragsteller wohnen. Er darf keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet Neufahrn angemeldet haben.
- 3. Das Abstellen des Besucherfahrzeugs zur Weiterreise per Bus, Bahn oder Flugzeug ist nicht gestattet.
- 4. Eine Ausnahmegenehmigung für Besucher kann längstens für die Zeit von <u>8 Tagen</u> ausgestellt werden.
- Für eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung müssen sowohl der Antragsteller als auch der Besucher bei der Gemeinde vorsprechen. Beide Personen haben sich mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.
- 6. Sollte die Ausnahmegenehmigung für ein Wohnmobil ausgestellt werden, wird darauf hingewiesen, dass das Übernachten in dem Fahrzeug innerhalb der Bewohnerparkzonen nicht gestattet ist und eine unerlaubte Sondernutzung i. S. d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes darstellt. Ein Verstoß führt zur sofortigen Einziehung der Ausnahmegenehmigung und zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.
- 7. Wenn die Ausnahmegenehmigung für ein Motorrad ausgestellt wird, hat der Fahrzeughalter dafür zu sorgen, dass der Parkausweis gut lesbar am Fahrzeug befestigt wird. Ausgestellte Verwarnungen durch die kommunale Verkehrsüberwachung aufgrund des Fehlens eines entsprechenden Parkausweises können nicht zurückgenommen werden, unabhängig davon, ob der Parkausweis vergessen oder von Dritten entfernt wurde.
- 8. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden Kosten in Höhe von 10,20 € erhoben (Gebühren-Nr. 264 GebTSt zur GebOSt). Die Zahlung hat vor Aushändigung des Ausweises mittels Kartenzahlung zu erfolgen. Eine Verlängerung wird kostenfrei erteilt.
- 9. Der Unterzeichner erklärt hiermit, alle Angaben wahrheitsgemäß eingetragen, alle vorgenannten Hinweise und die Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung der EU zur Kenntnis genommen zu haben.

\_\_\_\_\_